

# **Richtlinie für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit von Heimvolkshochschulen gemäß dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (RL-HVHS)**

**RdErl. des MK vom 10.11.1994-5.13-53100**

## **1. Grundsätzliches**

Die Spezifik der Heimvolkshochschulen besteht darin, daß sie durch einen ganzheitlichen Bildungsansatz in der Verbindung von effektivem, kognitivem und sozialem Lernen gekennzeichnet sind. Hieraus folgt ein vielfältiges Angebot an Arbeitsformen und Methoden. Rein anwendungsorientiertes Lernen tritt dabei zugunsten einer Bildung im Sinne der Selbstvergewisserung und persönlichen, sozialen und politischen Orientierung zurück.

Eine Heimvolkshochschule soll eine eindeutige Beschreibung ihres Standortes und Selbstverständnis geben, die ihr Profil verdeutlicht und sie unverwechselbar kenntlich macht. Das Programm einer Heimvolkshochschule soll inhaltliche und methodische Vielfalt zum Ausdruck bringen und ein breites Zielgruppenspektrum ansprechen.

Heimvolkshochschulen sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung von vorwiegend überregionaler Bedeutung, die ihre Bildungsveranstaltungen in Form von Internatsveranstaltungen durchführen. Vorwiegend überregionale Zielgruppenansprache und regionale Einbindung einer Heimvolkshochschule sollen grundsätzlich bereit und in der Lage sein, mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere im Land Sachsen-Anhalt, zusammenzuarbeiten.

Eine Internatsveranstaltung liegt vor, wenn die zugehörigen Lehrveranstaltungen mit gemeinsamer Unterbringung und Verpflegung in einer gemeinnützig geführten, entsprechend ausgestatteten Einrichtung durchgeführt werden.

Die internatsmäßige Durchführung von Bildungsveranstaltungen ist die Grundlage der pädagogischen Konzeption von Heimvolkshochschulen. Sie ermöglicht den Teilnehmern ein lernfördernde Distanz zu den Belastungen des beruflichen und privaten Alltags.

Bildungsmaßnahmen in Internatsform sind besonders geeignet für

- a) die Intensivierung von Lernprozessen.
- b) Lernprozesse, die ein soziales Lernziel haben.
- c) Zielgruppen, die durch andere Bildungsangebote unzulänglich erreicht werden.
- d) die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen politischen und weltanschaulichen Positionen sowie Wertvorstellungen.
- e) Hilfestellung zur persönlichen Orientierung in unterschiedlichen Lebensabschnitten.
- f) die Förderung der Bereitschaft zur Mitverantwortung und Mitentscheidung.
- g) die Einübung im konstruktiven Umgang mit Konflikten.
- h) die Förderung der Urteilsfähigkeit und Meinungsbildung.
- i) die Förderung der Kreativität.

Die Grenze zwischen didaktisch organisierten Lernen während der Kursarbeit und informellen Lernen im Rahmen des Internatsleben ist fließend.

Grundsätzlich stehen die pädagogischen Mitarbeiter den Teilnehmern über die Unterrichtszeit hinaus für Gespräche und Beratung zur Verfügung. durch die internatsmäßige Unterbringung der Teilnehmer ergeben sich auch Kontakte zu den übrigen Mitarbeitern der Heimvolkshochschule. Heimvolkshochschularbeit geht weit über die unterrichtliche Tätigkeit hinaus. Kontaktaufnahme und Gespräche mit anderen in der Einrichtung lernenden und lebenden Gruppen werden gefördert.

## **2. Anerkennung der Förderungsfähigkeit**

### **2.1. Allgemeine Anforderungen**

Für die Anerkennung der Förderungsfähigkeit von Heimvolkshochschulen gemäß dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (im folgenden EBG genannt) vom 25.5.1992 (GVBl. LSA S. 379) gelten generell die gleichen Festlegungen wie für die übrigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder deren Träger. Abgeleitet aus den spezifischen Aufgaben, Angeboten und Zielen der Heimvolkshochschulen sind jedoch zusätzliche Anforderungen zu erfüllen (vgl. § 4 Abs. 3 EBG).

Der Ablauf des Verfahrens zur Anerkennung der Förderungsfähigkeit ist in Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (VV-EBG. RdErl. der MK vom 3.9.1993 (Mbl. LSA S. 2116) geregelt.

### **2.2. Spezielle Anforderungen**

Aus § 4 Abs. 3 EBG und Nr. 6 des Anhangs zur Anlage zur VV-EBG ergeben sich folgende zusätzliche Anforderungen und zwar

- a) der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Nr. 4 des Anhangs zur Anlage zur VV-EBG) ist getrennt für den Bildungsbereich der Einrichtung sowie den Internats- und Wirtschaftsbetrieb zu erbringen:
- b) Internats- und Wirtschaftsbetrieb sind gemeinnützig zu führen:
- c) der Internatsbetrieb soll so angelegt sein, daß mindestens 25 Teilnehmer an Bildungsveranstaltungen gleichzeitig unterbracht und versorgt werden können.

#### **2.2.1. Räumliche, sächliche und organisatorisch-personelle Voraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen sollen erfüllt sein:

- a) ein Haus mit erwachsenengerechten Übernachtungsmöglichkeiten für mindestens 25 Teilnehmer sowie Gruppen- und Seminarräumen.
- b) Küche- und Wirtschaftsbetrieb mit eigener Leitung.
- c) Verwaltungsbetrieb mit entsprechender personeller Ausstattung.
- d) zeitgemäße Ausstattung mit Medien, Geräten und Unterrichtsmitteln.
- e) Bibliothek.

f) Bereitstellung eines Freizeitangebotes.

### 2.2.2. Leitung der Heimvolkshochschule

Für die Leitung von Bildungsmaßnahmen gilt zunächst § 4 Abs. 1 Nr. 7 EBG. Unter Berücksichtigung der Spezifik von Heimvolkshochschulen ist jedoch eine der vorgenannten Bestimmung mögliche Beratung nicht einschlägig, das heißt, eine Heimvolkshochschule wird üblicherweise hauptberuflich geleitet. Das ergibt sich auch aus dem Verständnis von Heimvolkshochschulen, die auf kontinuierliche pädagogische Arbeit im Internatsbetrieb angelegt sind. Die Leiter sollten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bildungsarbeit soll unter Berücksichtigung der Festlegungen für die pädagogische Verantwortung nachgewiesen werden.

### 2.2.3. Planung der Bildungsarbeit

Für die Planung der Bildungsarbeit sind erforderlich die Bildungskonzeption und Unterlagen über die Planung der Bildungsmaßnahmen wie Halbjahres- bzw. Jahresprogramm (vgl. hierzu Nrn. 5.2. und 5.3. des Anhangs zur Anlage zur VV-EBG).

Abweichend gilt für Heimvolkshochschulen:

- a) Heimvolkshochschulen müssen ihre Bildungsveranstaltungen - Tages- und Mehrtagesveranstaltungen - langfristig, das heißt, mindestens halbjährlich planen. Empfohlen wird jedoch die Planung für ein Arbeitsjahr.
- b) Mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden sollte auf Mehrtagesveranstaltungen entfallen.
- c) Gastlehrgänge dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtunterrichtsstunden ausmachen.

### 2.2.4. Pädagogische Verantwortung

Grundsätzliche Regelungen zur pädagogischen Verantwortung sind enthalten in § 6 EBG und in Nr. 1.3. VV-EBG.

Abweichend gilt für Heimvolkshochschulen, daß in Bildungsmaßnahmen, die in der pädagogischen Verantwortung von Heimvolkshochschulen stattfinden, die hauptberuflich beschäftigten pädagogischen Leiter oder Mitarbeiter unmittelbar pädagogisch tätig sein sollen. Falls wegen besonderer fachlicher Anforderungen anstelle der hauptberuflich beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter nebenberufliche Mitarbeiter eingesetzt werden sollen, besteht die unmittelbare pädagogische Tätigkeit der hauptberuflichen Mitarbeiter in der Auswahl, Beratung und Kontrolle der nebenberuflichen Mitarbeiter.

## 3. Förderung

Nach Anerkennung der Förderungsfähigkeit gemäß §§ 3 und 4 EBG sind als Grundlage für die Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen im Rahmen der Grundförderung gemäß § 5 EBG i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt (DVO-EBG) vom 26.8.1993 (GVBl. LSA S. 454) - Pflichtleistung des Landes - mindestens folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Unterrichtsstunden/Jahr: 1 500 (§ 5 Abs. 2 DVO-EBG)
- b) Teilnehmertage/Jahr: über 2 000 (§ 5 Abs. 3 DVO-EBG).

Bemessungsgrundlage der Personal- und Sachkostenzuschüsse für die pädagogischen Leiter sowie weitere pädagogische Mitarbeiter und Verwaltungskräfte gemäß § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 DVO-EBG sind ausschließlich die erbrachten Unterrichtsstunden, nicht die Anzahl Tages- bzw. Mehrtagesveranstaltungen im Sinne von Nr. 2.2.

Die Ermittlung der Teilnehmertage als Bemessungsgrundlage der Personalkostenzuschüsse für Wirtschaftskräfte gemäß § 5 Abs. 3 DVO-EBG ist auf der Basis von § 6 Abs. 2 DVO-EBG vorzunehmen.

Für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der laufenden Bildungsarbeit sowie für Investitionen, Lehrmittel und Modellvorhaben - freiwillige Leistungen des Landes - gelten §§ 6 bzw. 7 EBG und die dazugehörigen Richtlinien.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.